



Mitteilung des Gemeinderates

Anordnung Gemeindewahlen 2024

Im Jahr 2024 werden in den Gemeinden die Gesamterneuerungswahlen für die Amtsperiode 2024-2028 stattfinden. In der Gemeinde Nenzlingen sind der Gemeinderat, das Gemeindepräsidium und die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (GRPK) sowie der Bürgerrat und der Präsident / die Präsidentin der Bürgergemeinde an der Urne neu zu wählen. Unter gewissen Voraussetzungen ist eine Stille Wahl möglich.

Die Gemeindewahlen werden gemäss § 25, Abs. 2 des Gesetzes über die politischen Rechte vom Gemeinderat bzw. dem Bürgerrat angeordnet. Die Landeskantlei Basel-Landschaft gibt jeweils eine Terminempfehlung für die Ansetzung der periodischen Neuwahlen der Gemeinden ab.

Anordnung Neuwahl Gemeinderat, Gemeindepräsidium und Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (Amtsperiode vom 01.07.2024 bis 30.06.2028)

Die Anordnung für die Neuwahl des Gemeinderates, der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (GRPK) und des Gemeindepräsidiums (Amtsperiode 2024-2028) fällt in die Zuständigkeit des Gemeinderates. Diese Wahlen werden gemäss Terminempfehlung der Landeskantlei Basel-Landschaft auf Grundlage von § 25, Abs. 2 des Gesetzes über die politischen Rechte wie folgt angeordnet:

| Wahl | Wahltermin | Amtsperiode | Eingabefrist Wahlvorschläge auf Gemeindeverwaltung |
|--|-------------------|---------------------------|---|
| Gemeinderat | 03.03.2024 | 01.07.2024- 30.06.2028 | Dienstag, 02.01.2024, 12.00 Uhr |
| Nachwahl für die am 03.03.2023 nicht gewählten Kandidaten / Kandidatinnen (Gemeinderat) | 14.04.2024 | 01.07.2024- 30.06.2028 | Montag, 11.03.2024, 12.00 Uhr |
| Gemeindepräsidentin / Gemeindepräsident Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (GRPK) | 09.06.2024 | 01.07.2024- 30.06.2028 | Montag, 08.04.2024, 12.00 Uhr |
| Allfällige Nachwahl Gemeindepräsidentin / Gemeindepräsident und Mitglieder GRPK | 30.06.2024 | 01.07.2024- 30.06.2028 | Montag, 17.06.2024, 12.00 Uhr |

In den Gemeinderat sind alle Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Nenzlingen wählbar. Als Gemeindepräsident / Gemeindepräsidentin sind nur die für die neue Amtsperiode gewählten Gemeinderatsmitglieder wählbar. Für die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission können alle stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner mit Ausnahme der Mitglieder des Gemeinderates einen Wahlvorschlag einreichen.

Jeder Wahlvorschlag muss Name, Vorname, Geburtsdatum, Beruf, Wohnadresse und Heimort(e) der vorgeschlagenen Person sowie deren Zustimmung enthalten. Er muss von mindestens 10 in der Gemeinde stimmberechtigten Personen unterschrieben sein, wobei nebst der Unterschrift auch Name, Vorname und Wohnadresse anzugeben sind

Allfällige Beschwerden wegen Verletzung des Stimmrechts oder wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Abstimmungen oder Wahlen sind innert 3 Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am 3. Tag nach der Veröffentlichung des Ergebnisses, beim Regierungsrat einzureichen. Nach ungenutztem Verstreichen der Beschwerdefrist werden die Wahlen von der zuständigen Instanz erwahrt (Wahl Gemeinderat und Gemeindepräsidium durch Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission; Wahl Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission durch den Gemeinderat).

Der Gemeinderat